

Präambel

„Interkommunale Zusammenarbeit Eifel-Mosel-Hunsrück (IKZ)“

Die Kooperationsvereinbarung stellt eine verbindliche Grundlage der interkommunalen Zusammenarbeit Eifel-Mosel-Hunsrück zwischen den Landkreisen Bernkastel-Wittlich, Cochem-Zell und Vulkaneifel dar.

Grundlage für die Zusammenarbeit der Kooperationspartner sind die Grundsatzvereinbarung vom 02.08.2021 des Modellprojektes „Interkommunale Zusammenarbeit Eifel Mosel Hunsrück (IKZ)“, die bisherigen interkommunalen Kooperationsaktivitäten sowie die aufgebauten Entscheidungsstrukturen.

Die Kooperationspartner erklären in dieser Kooperationsvereinbarung ihren Willen, im vertrauensvollen Miteinander und orientiert an dem Ziel der Stärkung der Lebensqualität in den teilnehmenden Kommunen engagiert zusammenzuarbeiten. Die teilnehmenden Kommunen sind sich der hohen Bedeutung und landesweiten Sichtbarkeit der interkommunalen Zusammenarbeit bewusst und ordnen sie prioritär in ihrem Handeln ein.

Die Kooperationspartner vereinbaren daher folgende Grundsätze zur vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit.

§ 1

Kooperationspartner und Kooperationszeitraum

- (1) Dem interkommunalen Kooperationsverbund „Interkommunale Zusammenarbeit Eifel Mosel Hunsrück (IKZ)“ gehören die Landkreise Bernkastel-Wittlich, Cochem-Zell und Vulkaneifel an.
Der Kooperationsverbund versteht sich als offener Verbund. Weitere interessierte Landkreise bzw. Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände können dem Verbund beitreten, wenn sie die gleichen Ziele verfolgen.
- (2) Die Interkommunale Zusammenarbeit erstreckt sich zunächst auf den Zeitraum des Modellprojektes „Interkommunale Zusammenarbeit Eifel Mosel Hunsrück (IKZ)“. Dieses Modellprojekt wird durch das Land Rheinland-Pfalz gefördert. Es endet zunächst mit Ablauf des Zuwendungszeitraumes am 31.08.2023.
- (3) Unabhängig von dem Modellprojekt vereinbaren die Kooperationspartner die interkommunale Zusammenarbeit auf Basis dieser Kooperationsvereinbarung bis zum Ende des Jahres 2024 fortzusetzen.
- (4) Nach Abschluss des Modellvorhabens wird über die weitere Interkommunale Zusammenarbeit über das Jahr 2024 hinaus beraten und beschlossen.

§ 2

Ziel und Zweck der Kooperation

- (1) Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit werden zielgerichtet gemeinsame zukunftsorientierte und zukunftssträchtige Themenschwerpunkte und Projekte zum Nutzen der gesamten Region entwickelt und initiiert, die, aufbauend auf vorhandenen Potenzialen, Chancen zur Stabilisierung und Weiterentwicklung der Lebensqualität bieten. Das Verwaltungshandeln soll kostensparender, effizienter und kundenfreundlicher werden. Ziel ist es, die Region als zukunftsfähigen Wohn-, Arbeits-, Bildungs- und Erholungsstandort zu positionieren.
- (2) Die interkommunale Zusammenarbeit stellt für die Kooperationspartner einen Gewinn dar. Neue Ansätze der interkommunalen Kooperation werden erprobt und sollen allen anderen Kommunen als wegweisendes Beispiel dienen. Die Kooperationspartner bekennen sich zu der großen Bedeutung, der frühzeitigen, umfassenden und transparenten Kommunikation nach innen und nach außen für den Erfolg der Kooperation.

§ 3

Kooperationsthemen und Handlungsgrundlage

- (1) Zu den inhaltlichen Schwerpunkten der Zusammenarbeit zählen die Themen Digitalisierung, Informations- und Kommunikationstechnik sowie personelle Ressourcen. Die Zusammenarbeit kann um andere Schwerpunkte erweitert werden.

(2) Die Rahmen des Modellprojektes „Interkommunale Zusammenarbeit Eifel Mosel Hunsrück (IKZ)“ in den Jahren 2021 und 2022 definierten Kooperationsthemen und umgesetzte und begonnene Kooperationsprojekte sind weiter voranzutreiben und umzusetzen. Dazu gehören:

- gemeinsame Zulassungsstelle und deren Weiterentwicklung zur digitalen KFZ-Zulassung,
- gemeinsame Bußgeldstelle (mit dem weiteren Kooperationspartner Eifelkreis Bitburg-Prüm),
- gemeinsame Organisation des Arbeitsschutzes in den Verwaltungen,
- gemeinsame Beschaffung und Betrieb von Software,
- gemeinsame Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes.

(3) Kooperationsprojekte müssen nicht in allen beteiligten Kommunen umgesetzt werden.

§ 4

Umsetzung des Kooperationsprojektes

(1) Die Partner setzen das Kooperationsprojekt gemeinschaftlich um.

(2) Unabhängig davon übernehmen die Partner jeweils die Federführung in den Themenschwerpunkten. Diese werden wie folgt zugeordnet:

Digitalisierung	Landkreis Cochem-Zell
Informations- und Kommunikationstechnik	Landkreis Bernkastel-Wittlich
Personelle Ressourcen	Landkreis Vulkaneifel

(3) Die Partner tragen für die jeweilige Federführung ihre eigenen Personal- und Sachkosten. Bei der Umsetzung einzelner Projekte werden Einzelvereinbarungen zur Finanzierung getroffen.

(4) Bis zum Abschluss des Modellvorhabens gelten die Regelungen zur Finanzierung der Grundsatzvereinbarung.

§ 5

Organisationsstruktur

(1) Der interkommunale Kooperationsverbund „Interkommunale Zusammenarbeit Eifel-Mosel-Hunsrück (IKZ)“ bildet zur Umsetzung des Kooperationsprojektes folgende Entscheidungsebenen:

- a. Lenkungskreis
- b. Steuerungskreis
- c. Arbeitsgruppen Themenschwerpunkte
- d. Projektgruppen

(2) Der Lenkungskreis besteht aus den Hauptverwaltungsbeamten der beteiligten Kooperationspartner. Seine Aufgabe ist die strategische Gesamtsteuerung des Projektes. Entscheidungsbefugnisse der Kreisgremien entsprechend der

Landkreisordnung bzw. der jeweiligen Hauptsatzungen bleiben davon unberührt. Der Lenkungskreis tagt mindestens zweimal im Jahr.

- (3) Der Steuerungskreis besteht aus den Büroleitungen der Kooperationspartner. Dieser steuert den Personal- und Sachmitteleinsatz des Gesamtprojektes und bereitet zudem die Entscheidungen des Lenkungskreises vor. Er bindet die jeweiligen Personalvertretungen in seine Arbeit ein.
- (4) Die Arbeitsgruppen werden entsprechen der Themenschwerpunkte gebildet. Die Leitung der Arbeitsgruppen übernimmt die nach § 4 Abs. 2 dieser Vereinbarung jeweils zuständige Verwaltung. Die Arbeitsgruppen steuern die Umsetzung einzelner Projekte innerhalb der jeweiligen Themenschwerpunkte.
- (5) Die Projektgruppen werden jeweils zur Umsetzung einzelner Projekte gebildet. Sie binden die jeweiligen Experten der Verwaltungen in ihre Arbeit mit ein. Die jeweilige Federführung wird in den Arbeitsgruppen bestimmt.

§ 6 Finanzierung

- (1) Die Kooperationspartner sichern sich gegenseitig zu, die erforderlichen Haushaltsmittel zur Umsetzung der einzelnen Projekte bereitzustellen.
- (2) Mögliche Zuwendungen und Zuschüsse sind dabei obligatorisch zu prüfen.

§ 7 Partnerschaftliche Zusammenarbeit

- (1) Den Prozessverlauf, die Projektinhalte und den Einsatz der eingestellten kommunalen Mittel und sonstige (Förder-)Mittel stimmen die Kooperationspartner im Sinne der gemeinschaftlichen Zielsetzung und zum Wohle der Allgemeinheit einvernehmlich und frühzeitig ab
- (2) Die Kooperationspartner stellen für die gemeinsamen Kooperationsaktivitäten ausreichende Kapazitäten innerhalb der Verwaltung bereit

§ 8 Abschließende Regelungen

- (1) Die Kooperationspartner verpflichten sich zur Vertraulichkeit innerhalb der Projekte, soweit diese für die Umsetzung erforderlich ist.
- (2) Die teilnehmenden Kooperationspartner haben das Recht, Projektergebnisse oder Teile davon unter entsprechender Namensangabe der Kooperationsinitiative zu veröffentlichen.
- (3) Die teilnehmenden Kommunen entscheiden im Einvernehmen über die Erforderlichkeit von Maßnahmen. Sollten bei den Kooperationspartnern Zweifel bestehen, ob und in welcher Höhe Arbeiten, Maßnahmen und Konzepte für die

Umsetzung des Kooperationsprojektes erforderlich sind, ist im Lenkungskreis eine einstimmige Entscheidung notwendig.

- (4) Die Kooperationspartner verpflichten sich, die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz einzuhalten. Dies gilt insbesondere auch, soweit personenbezogene Daten in nicht automatisierten Dateien oder in Akten enthalten sind. Die Bestimmungen gelten auch für externe Mitwirkende.
- (5) Das Recht jedes Kooperationspartners, diese Vereinbarung und damit die Mitwirkung daran aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, bleiben unberührt. Die Kündigung ist innerhalb von drei Wochen nach Kenntnis der Umstände schriftlich zu erklären. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung liegt insbesondere dann vor, wenn ein Kooperationspartner seine Pflichten auch nach erfolgter Mahnung oder Abmahnung nicht oder nicht pflichtgemäß erfüllt.
- (6) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 9 Salvatorische Klausel

Fragestellungen, die über den Regelungsinhalt hinausgehen oder Inhalte, die anderweitig zu regeln sind, werden im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Kooperationspartnern geregelt.